

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2025

## 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen der VARICOR GmbH, Waldstraße 33, 76571 Gaggenau („VARICOR“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). VARICORS allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen, z.B. Einkaufsbedingungen, des Käufers wird hiermit insgesamt widersprochen auch, soweit sie Sachverhalte behandeln, die hier nicht angesprochen sind.
- 1.2 Diese AGB gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personen und Gesellschaften, die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages mit VARICOR in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, Erklärungen und sonstige Angaben, die die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## 2 Vertragsschluss

- 2.1 VARICORS Angebote sind, soweit sie nicht als „verbindlich“ oder „fest“ gekennzeichnet sind, freibleibend und verpflichten nicht zur Auftragsannahme. Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot, das mangels abweichender Bestimmung mindestens 8 Tage gültig bleibt. Der Vertrag kommt in diesem Fall erst zustande, wenn VARICOR dem Käufer gegenüber, den Auftrag schriftlich (einschließlich Textform) bestätigt.
- 2.2 Sind VARICORS Angebote hingegen als „verbindlich“ oder „fest“ gekennzeichnet, dann kommt der Vertrag zu Stande, wenn der Käufer dieses Angebot binnen 8 Tagen – oder binnen einer eventuell im Angebot ausdrücklich genannten längeren Bindungsfrist – ohne inhaltliche Abweichung vom Angebot schriftlich annimmt.
- 2.3 Auftragsergänzungen, -abänderungen und/oder Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen VARICOR und dem Käufer, die auch durch Austausch zweier inhaltlich übereinstimmender schriftlicher Erklärungen erfolgen kann.

- 2.4 Alle Angaben über Formen, Abmessungen, Farben, Ausführungen usw., die in VARICORS Drucksachen, Katalogen, Preislisten oder in anderen Vertragsunterlagen enthalten sind, sind branchenübliche Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische, konstruktive oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung bzw. dem Auftrag sind zulässig, wenn und soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
- 2.5 An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen, behält VARICOR sich das Eigentums- und Urheberrecht vor. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie auf Anforderung zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Es gilt als vereinbart, dass der Nachbau oder die Entwicklung von Produkten auf Grundlagen der seitens VARICOR an den Käufer überlassenen Unterlagen untersagt ist.

### **3 Preise und Bezahlung**

- 3.1 Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart, richten sich die Preise nach den jeweils geltenden Preislisten VARICORS. Für die Berechnung gilt grundsätzlich der Tag, der verbindlichen Vertragserklärung von VARICOR (Angebot oder, im Falle eines freibleibenden Angebotes, Annahme einer Bestellung) gemäß oben Ziffer 2.1 oder 2.2. Alle Preise gelten ab Werk/Versandort. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes gekennzeichnet, in Euro.
- 3.2 Bei Produkten, deren Lieferung erst für einen Zeitpunkt später als vier Monate nach Abschluss des verbindlichen Vertrages zwischen VARICOR und dem Käufer vereinbart ist, behält sich VARICOR das Recht vor, fest vereinbarte Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, marktmäßigen Einstandspreisen oder Materialpreiserhöhungen auftreten. Diese werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen. Diese Preiserhöhung tritt in Kraft, sobald VARICOR sie dem Käufer schriftlich mitgeteilt hat und dieser die Preiserhöhung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich ablehnt. Mit Ablehnung der Kaufpreiserhöhung wird der Vertrag aufgelöst.
- 3.3 Bei Überschreitung der in den Rechnungen gesetzten Zahlungsfrist tritt sofort Verzug ein. In diesem Falle oder bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Käufers, sonstigen Zahlungsschwierigkeiten, einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers, ist VARICOR berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen sowie dem Käufer jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen.
- 3.4 Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und Zurückbehaltungsrechte nur ausüben, wenn sie auf Grund von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen. Zurückbehaltungsrechte sind in jedem Fall nur zulässig, wenn sie sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben.

## **4 Lieferung**

- 4.1 Die Standard-Lieferungen von VARICOR erfolgen stets ab Werk VARICOR in Wisches Frankreich (EXW Incoterms 2020).
- 4.2 Der von VARICOR angegebene Liefertermin bezieht sich auf die Bereitstellung der Produkte zur Abholung durch den Käufer. Er ist unverbindlich, es sei denn die Verbindlichkeit wurde schriftlich ausdrücklich zugesagt. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.
- 4.3 Die Verpackung erfolgt nach Ermessen von VARICOR. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Transportverpackungen ist der Käufer verantwortlich.

## **5 Gewährleistung**

- 5.1 Bei begründeter Mängelrüge, die fristgerecht erhoben wurde, behebt VARICOR den Mangel nach VARICORS Wahl, entweder durch eine Ersatzlieferung oder durch unentgeltliche Nachbesserung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln (Gewährleistungsfrist) 1 Jahr ab Ablieferung. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3, 444, 479 BGB) bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche nach Ziff. 6 verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **6 Haftung und Schadenersatz**

- 6.1 Auf Schadensersatz haftet VARICOR nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei Pflichtverletzungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – hat VARICOR Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet VARICOR nur:
- 6.1.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
- 6.1.2 für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 6.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Gehilfen von VARICOR. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.

- 6.3 Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern VARICOR einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

## **7 Spezialanfertigungen**

- 7.1 Waren, die nach Zeichnungen, Mustern, Maß- oder Qualitätsangaben käuferspezifisch angefertigt werden, sollen von dem Käufer vor dem Versand geprüft und genehmigt werden, andernfalls gelten sie als mit der Versendung geprüft und genehmigt. Für derartige Waren sind 10% Mehr- oder Minderlieferungen zulässig.

## **8 Zahlung**

- 8.1 Die Zahlungsbedingungen erfolgen nach Vereinbarung.

## **9 Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 VARICOR behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der Erfüllung aller übrigen aus der Geschäftsverbindung noch offenen Forderungen vor.
- 9.2 Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Der Käufer tritt bereits mit Abschluss des Kaufvertrages mit VARICOR alle Forderungen, die aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes gegenüber seinem Abnehmer entstehen, an VARICOR ab. Zur Einziehung der Forderungen gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt; die Befugnis VARICORS, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. VARICOR ist berechtigt, zu verlangen, dass der Käufer VARICOR die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner jeweils bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben schriftlich erteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung der Forderungen an VARICOR schriftlich mitteilt. VARICOR verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange sich die wirtschaftlichen oder Vermögensverhältnisse des Käufers nicht in einer Weise verschlechtern, dass VARICOR nach gesetzlichen Regelungen zur Leistungsverweigerung berechtigt wäre. In diesen Fällen kann VARICOR die Weiterveräußerungs- und Forderungseinzugsermächtigung mit sofortiger Wirkung widerrufen, auch durch Erklärung eines Rücktritts vom Vertrag.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt für VARICOR als Hersteller im Sinne des § 950 BGB oder eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen im Sinne von § 947 BGB erfolgt jeweils mit der Maßgabe, dass VARICOR an der neu entstandenen Gesamtsache (Mit-) Eigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen unter Eigentumsvorbehalt der VARICOR stehenden Waren zum Wert der neu entstandenen Gesamtsache erhält.

- 9.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt für VARICOR als Hersteller im Sinne des § 950 BGB mit der Maßgabe, dass VARICORS (Mit-) Eigentum an der neu hergestellten bzw. der einheitlichen Sache dem vorstehend geregelten Eigentumsvorbehalt unterfällt.

## **10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen / nichtigen Bestimmung gilt das dispositive Gesetzesrecht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Erfüllungsort für VARICORS Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ist am Sitz der VARICOR GmbH.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit der Käufer natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Person und Gesellschaft ist, die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages mit VARICOR in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handelt, der Sitz der VARICOR GmbH. Als Ausnahme hierzu ist VARICOR auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
- 10.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.